

FAQ zu Accountsperrn als Kern des Digitalen Gewaltschutzgesetzes

14. Dezember 2022

1. Verdrängen Accountsperrn die Strafverfolgung bei Online-Straftaten?

Nein. Accountsperrn und Strafrecht verfolgen unterschiedliche Ziele. Beides kann und soll nebeneinander bestehen: **Accountsperrn und vergleichbare gerichtlich angeordnete Maßnahmen können digitale Gewalt schnell beenden und neue Verstöße verhindern.** Sie dienen der Abhilfe und der Prävention, es geht nicht um die Bestrafung. Was digitale Gewalt von anonymen Accounts angeht, schließen Accountsperrn eine bisher bestehende Lücke.

Accountsperrn stehen der Strafverfolgung bei strafbaren Inhalten nicht entgegen. Die zuständigen Behörden sind weiterhin verpflichtet, Ermittlungen wegen strafbarer Inhalte aufzunehmen. Es geht dabei um die Bestrafung von Einzelpersonen, denen eine strafbare Handlung nachgewiesen werden kann. Nicht erst seit den Enthüllungen von Jan Böhmermann und seinem Team ist aber klar, dass die Strafverfolgung oft an ihre Grenzen kommt. Sie kann nicht ausreichen, um digitaler Gewalt ein Ende zu setzen. **Das Strafrecht ist auch strukturell nicht geeignet, digitale Gewalt schnell zu beenden, da es gar nicht um die Löschung einzelner Inhalte oder die Sperrung der Accounts zum Schutz der Betroffenen geht.** Vor erheblichen praktischen Schwierigkeiten steht die Strafverfolgung zudem, wenn Accountinhaber*innen nicht greifbar sind, etwa weil sie sich im Ausland aufhalten oder ihre Identität nicht eindeutig festgestellt werden kann. Dieses Problem haben gerichtliche Anordnungen nach dem von der GFF geforderten Digitalen Gewaltschutzgesetz nicht.

2. Was nützen Accountsperrn, wenn sich jede*r sofort einen neuen Account zulegen oder sich eine neue Plattform suchen kann?

Eine Accountsperrre verhindert zunächst, dass der betreffende Account weiter genutzt wird, um digitale Gewalt auszuüben. Den Dynamiken auf den Plattformen entsprechend ist die Maßnahme insbesondere bei Accounts mit großer Reichweite besonders effektiv. Unabhängig von der Bewertung hatte z.B. die Sperrung der Accounts von Donald Trump auf Twitter eine enorme Wirkung. Selbst wenn sich die Person hinter dem Account unmittelbar einen neuen Account zulegt, so hat dieser zunächst keine Follower*innen und damit auch keine Reichweite. Der Account müsste erst wieder neue Follower*innen sammeln. Die gerichtlich angeordnete Accountsperrre sollte außerdem auch solche Accounts erfassen, die erkennbar der Umgehung der Sperre dienen. Bereits heute haben die Plattformen Maßnahmen getroffen, um möglichst zu verhindern, dass gesperrte Personen sich neue Accounts zulegen.

3. Gerichtsverfahren dauern immer lang – wieso sollten Gerichte gerade Accountsperrern schnell anordnen?

Gerichte entscheiden in bestimmten Eilverfahren bereits heute schnell und effektiv – beispielsweise in presserechtlichen Verfahren wegen rechtswidriger Äußerungen oder auch in (analogen) Gewaltschutzverfahren innerhalb weniger Tage. Entscheidende Faktoren sind hierfür die **Spezialisierung der Gerichte** und eine **Organisation innerhalb der Gerichte, die sehr schnelle Entscheidungen gewährleistet**. Sinnvoll erscheint insbesondere eine Konzentration der örtlichen Zuständigkeit bei einigen wenigen Gerichten. Dann können spezialisierte Richter*innen über die digitalen Gewaltschutzanträge entscheiden. Das Digitale Gewaltschutzgesetz sollte es daher den Ländern erlauben, die Zuständigkeit für Entscheidungen über digitale Gewaltschutzanträge bei einigen Gerichten zu konzentrieren.

4. Besteht nicht die Gefahr, dass Menschen durch missbräuchlich beantragte Accountsperrern aus sozialen Netzwerken vertrieben werden?

Gerichte dürfen Accountsperrern oder vergleichbare Maßnahmen nur aussprechen, **wenn sie erforderlich und unter Abwägung der betroffenen Grundrechtspositionen verhältnismäßig sind**. Unser Entwurf wird hierzu klare Maßstäbe aufstellen, die entsprechend spezialisierte und sensibilisierte Gerichte bei ihrer Entscheidung berücksichtigen müssen, um so Missbrauch auszuschließen. **Die Schwelle, ab der das Maß an digitaler Gewalt eine Accountsperrern oder vergleichbare Maßnahme rechtfertigt, kann sich insbesondere an quantitativen (Anzahl der Rechtsverletzungen) und qualitativen Kriterien (Schwere der Rechtsverletzung) bemessen**. Zudem sollten bei missbräuchlichen Anträgen die Antragsteller*innen die Kosten des Verfahrens tragen. Klar muss sein: Es geht um die Beendigung und die Vorbeugung neuer digitaler Gewalt, um einzelne Personen und/oder (marginalisierte) Personengruppen zu schützen – es geht nicht um eine Einschränkung des öffentlichen Diskurses oder um eine Verschiebung der existierenden rechtlichen Maßstäbe des Sagbaren. Das Digitale Gewaltschutzgesetz wird nicht dazu führen, dass heute erlaubte Äußerungen verboten werden, sondern nur dazu, dass bereits heute illegale Äußerungen vermieden werden. Letztlich geht es so um die Frage der Verteilung von Freiheit.

5. Zum Teil hetzen sehr viele Accounts gleichzeitig gegen eine einzelne Person – kann ein*e Richter*in da überhaupt hinterherkommen?

Das Recht tut sich bislang insgesamt schwer bei der Erfassung solcher schwarmartigen Angriffe. **Dennoch können Accountsperrern hier einen Beitrag leisten**: Der Aufruf zu koordinierten Attacken gegenüber Menschen in den sozialen Medien geht häufig von einzelnen reichweitenstarken Accounts aus, die sich ihrer Wirkung durchaus bewusst sind: In steter Regelmäßigkeit werden Menschen und Initiativen „markiert“, um im Anschluss mit digitaler Gewalt überhäuft zu werden. Auf Antrag betroffener Personen oder auch von Opferhilfsorganisationen können Gerichte Accountsperrern gezielt gegen diese Accounts anordnen, wenn ihnen die Ausübung der digitalen Gewalt durch Dritte zurechenbar ist. Dann könnte eine Accountsperrern zumindest zukünftige digitale Gewalt verhindern, wenn sie diesen Accounts ihre große Reichweite nimmt und so das zentrale Sprachrohr wegfällt. **Grundsätzlich sollten zudem Betroffene bzw. berechnigte Organisationen eine Sperrern gegen mehrere Accounts auf einer Plattform beantragen können**.

Unabhängig davon wird die Rechtsentwicklung zeigen, inwiefern Plattformen bereits nach geltendem Recht verpflichtet sind, einzelne als rechtswidrig erkannte und massenhaft verbreitete Inhalte plattformweit zu löschen, d.h. unabhängig von dem Account, der sie jeweils verbreitet. Ein Grundsatzverfahren zu dieser Frage hat das LG Frankfurt a.M. am 14.12.2022 entschieden. [[PM zum Urteil vom 14.12.2022](#)].

6. Helfen Accountsperrern oder vergleichbare gerichtliche Maßnahmen bei dem missbräuchlichen Einsatz von technischen Geräten, die sich zur (digitalen) Überwachung eignen (z.B. Apples AirTags, Smart-Home-Technik, Kameras)?

Unser Vorschlag für ein Digitales Gewaltschutzgesetz **konzentriert sich auf die Formen digitaler Gewalt, die auf Online-Plattformen stattfinden**. Das können Formen der Hassrede sein, aber auch Formen bildbasierter digitaler Gewalt. Auch bei Formen digitaler Gewalt wie etwa Cyber-Stalking durch einen anonymen Account kann unser Vorschlag zum Teil helfen. **Den sogenannten Tech Abuse, also den Einsatz an sich neutraler technischer Geräte zur Ausübung digitaler Gewalt adressiert unser Vorschlag aber bewusst nicht**. Erfahrungsgemäß ist es extrem schwer, eine „eierlegende Wollmilchsau“ durchs Gesetzgebungsverfahren zu bekommen. Je höher die Komplexität solcher Vorhaben ist, desto eher scheitern sie letztlich. Aus unserer Sicht ist zentral, dass überhaupt einmal effektive Maßnahmen gegen digitale Gewalt getroffen werden.

7. Viele Menschen sind nicht rechtskundig & scheuen die zeitlichen und finanziellen Kosten eines Gangs vor Gericht. Ist es nicht naiv zu denken, dass Betroffene massenhaft gerichtliche Accountsperrern beantragen? Bleiben sie auf den Kosten des Verfahrens sitzen?

Wir setzen uns für eine **Stärkung der Rolle von Organisationen ein, die Betroffene von digitaler Gewalt beraten und unterstützen**. Ein Digitales Gewaltschutzgesetz wird sie in die Lage versetzen, Verfahren für einzelne Betroffene zu führen sowie eigene Verfahren anzustrengen. Das führt zur Entlastung einzelner Betroffener und bündelt die Rechtsdurchsetzung bei einzelnen zivilgesellschaftlichen Organisationen, die zumindest ein gewisses Gegengewicht zu den angesichts ihrer wirtschaftlichen Macht strukturell überlegenen Plattformen aufbauen können. Eine solche Stärkung der zivilgesellschaftlichen Rechtsdurchsetzung entspricht gerade im Bereich der Plattformregulierung auch einem europäischen Trend. In Kürze ist beispielsweise mit der **Umsetzung der Verbandsklage-Richtlinie (RL 2020/1828) in Deutschland** zu rechnen. In deren Anwendungsbereich ist bereits der Digital Services Act einbezogen, sodass seine Regelungen verbandsklagefähig sind. Zusätzlich sieht der DSA vor, dass Nutzer*innen Verbände mit der Wahrnehmung ihrer Rechte nach dieser Verordnung betrauen können.

Grundsätzlich sollten die Plattformen die Kosten der Verfahren tragen. Eine Ausnahme gilt dann, wenn die Antragsteller*innen grob missbräuchlich handeln.

8. Der Digital Services Act (DSA) sieht bereits Accountssperren vor – warum braucht es dann eine nationale Regelung?

Zwar sieht Art. 23 DSA vor, dass Plattformen Nutzer*innen bei Missbrauch von der Nutzung ihrer Dienste ausschließen **können**. Die Betroffenen von digitaler Gewalt können sich aber nicht auf die Regelung berufen, um eine Accountssperre gegen den Willen der jeweiligen Plattform vor Gericht durchzusetzen. **Die bisherigen Erfahrungen mit der erratischen Sperr-Praxis der Plattformen machen deutlich, dass es keine Lösung wäre, auf den guten Willen der großen Social-Media-Plattformen zu vertrauen.** Die Unternehmen sind seit ihrer Entstehung in den 2000er Jahren damit konfrontiert, dass einzelne Nutzer*innen ihre Dienste nutzen, um digitale Gewalt auszuüben. Dabei tragen **gerade die von ihnen geschaffenen Kommunikationsformen und ihre geheimen Algorithmen massiv dazu bei, dass digitale Gewalt ausgeübt wird und sich rasant verbreiten kann.** Die Plattformen haben keinerlei Interesse, das Problem zu lösen, da sie von emotionalen Reaktionen profitieren. Auch der Druck durch gesetzgeberische Vorgaben wie etwa durch das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) hat keine entscheidenden Verbesserungen gebracht. Nichts spricht dafür, dass es sich beim DSA – der in wesentlichen Punkten dem NetzDG nachempfunden ist – wesentlich anders entwickeln wird. Zudem zeigt eine [repräsentative Studie der Gesellschaft für Freiheitsrechte](#): Eine Mehrheit ist dafür, dass Gerichte und nicht private Plattformen über Accountssperren entscheiden sollten. Nötig sind angesichts des bisherigen Versagens der Netzwerke weitere, zielgerichtete Gesetze, um digitaler Gewalt vorzubeugen und die Betroffenen vom Gefühl der Ohnmacht zu befreien. Die Maßstäbe, wann eine grundrechtssensible Maßnahmen wie Accountssperren gerechtfertigt sind, sollten sich zudem grundsätzlich bei staatlichen Gerichten bilden.